

währt wurde, getrennt zu erfassen (Anzahl der Modelle, Gesamtmenge, Höhe des materiellen Anreizes) und dem Ministerium für Handel und Versorgung zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Einzelheiten über die Beantragung und Vorlage der Erzeugnisse, für die ein materieller Anreiz gewährt werden soll, sind jeweils vor den Kaufhandlungen durch den Generaldirektor der GHD Textil- und Kurzwaren zu regeln und bekanntzugeben.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Preisordnung Nr. 2032 vom 28. Dezember 1964 — Hochmodische Erzeugnisse der Textil- und textilen Konfektionsherstellung sowie der Schuh-, Leder-, Lederwaren- und Rauchwarenherstellung — (GBl. II Nr. 130 S. 1059).

Berlin, den 8. Juni 1972

**Der Minister
für Leichtindustrie**
Wittik

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
I. V. v. Bernhardt
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2*
über die Vorbereitung und Durchführung
der Bewertung der Straßen und Brücken
im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden
— Aktualisierung der Straßenbewertung —**

vom 14. Juni 1972

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden (im folgenden örtliche Räte genannt).

(2) Diese Anordnung gilt auch für die übergeordneten Organe, die für die im Abs. 1 genannten örtlichen Räte anweisend, leitend oder kontrollierend tätig sind.

§ 2

(1) Die gemäß Anordnung Nr. 1 vom 10. Juni 1969 und der dazu erlassenen Instruktion** vom 10. Juni 1969 ermittelten Werte sind in einem fünfjährigen Turnus fortzuschreiben.

(2) Die Fortschreibung erfolgt erstmalig zum Stichtag 1. Januar 1975.

(3) Die Räte der Bezirke können zusätzlich Termine für die Fortschreibung festlegen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1969 (GBl. II Nr. 56 S. 378)

** Instruktion zur Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der Straßen und Brücken im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden vom 10. Juni 1969 (Soz. Finanzwirtschaft Heft 13/1969, S. 44)

§ 3

Die Fortschreibung beinhaltet die Aktualisierung der in der Anlage genannten technischen Daten.

§ 4

(1) Auf der Grundlage der laut § 3 dieser Anordnung aktualisierten technischen Daten erfolgt in dem im § 2 genannten Turnus eine Aktualisierung der Werte.

(2) Die Aktualisierung der Werte erfolgt anhand der jeweils gültigen Bewertungskataloge unter Beachtung der für die erstmalige Bewertung zum Stichtag 1. Januar 1970 erlassenen Grundsätze.

(3) Die Aktualisierung der Werte kann für befestigte Fahrbahnen, Geh- und Radbahnen sowie Geh- und Radwege summarisch für die gleichartigen Inventarobjekte vorgenommen werden. Für Brücken erfolgt sie gesondert für jedes Inventarobjekt.

(4) Die Aktualisierung der Werte für Lichtsignalanlagen, Schilderbrücken, Stütz- und Ufermauern, Tunnel sowie für Dämme und Einschnitte kann entfallen.

§ 5

Die Räte der Kreise entscheiden, auf welcher Ebene der örtlichen Räte die Fortschreibung erfolgt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1972

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. sc. D o n d a

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Folgende Daten sind lt. vorstehender Anordnung zu aktualisieren:

1. Fahr-, Geh- und Radbahnen sowie Geh- und Radwege jeweils in der folgenden Gliederung
 - 1.1 — nach Deckenarten
 - 1.2 — innerhalb der Deckenarten nach Längen in km und Flächen in Tm²
 - 1.3 — innerhalb der Flächen nach Verschleißgruppen (Zustandsnoten)
2. Brücken

Für jede Brücke ist zu erfassen:

 - 2.1 — Konstruktionsart lt. Katalog 122 (Sonderdruck Nr. 648 des Gesetzblattes)
 - 2.2 — gekreuzter Verkehrsweg (Straße, Wasser oder Eisenbahn)
 - 2.3 — Bewertungslänge und -breite
 - 2.4 — Baujahr
 - 2.5 — Verschleißgruppe und -Prozentsatz.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein-Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41